

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz
des Verdienstaufalles der Gemeinde Brockel**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 16.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger(in) das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger(in) einer Dienstaufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Sie entfällt, wenn der Empfänger seine Dienstgeschäfte länger als einen Monat (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) nicht führt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in), für seine/ihre Vertreter(in) sowie für Personen, die mit besonderen Funktionen betraut sind

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister(in)	530,-- €
b) 1. stv. Bürgermeister(in)	70,-- €
c) 2. stv. Bürgermeister(in)	50,-- €
d) 1. Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	70,-- €
e) 2. Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	50,-- €
f) 1. und 2. Beigeordnete(r)	50,-- €
g) Vorsitzende(r) der Fraktionen/Gruppen	25,-- €

Werden mehrere Ämter von einer Person wahrgenommen, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- €. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

(1) Der/Die Bürgermeister(in) erhält für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Reisekostenentschädigung von 100,00 €.

(2) Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Wegstreckenentschädigung.

(3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 2 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.
- (2) Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) a) Unselbständige Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall, höchstens jedoch 10,-- €/Stunde.
b) Selbständig und freiberuflich Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Einkommensverlust erstattet, höchstens jedoch 10,-- €/Stunde.
c) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,-- €.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaussfalles der Gemeinde Brockel vom 10.05.1982 außer Kraft.

Brockel, den 29.10.2002

Gemeinde Brockel

gez. Lüdemann
(Bürgermeister)